
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des B-Plans 128K „Gewerbegebiet Ost - Die langen Äcker“ in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Auftraggeber:
Stadt Neustadt am Rügenberge
Stadtplanung
Theresenstr. 4
31535 Neustadt



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

September 2018

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des B-Plans 128K
„Gewerbegebiet Ost - Die langen Äcker“ in der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Auftraggeber:
Stadt Neustadt am Rübenberge
Stadtplanung
Theresenstr. 4
31535 Neustadt

Abia GbR
Sternalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



17. September 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden	5
3.1	Brutvögel	5
3.2	Quartierpotenzial Fledermäuse	5
4.	Ergebnisse	6
4.1	Brutvögel	6
4.2	Quartierpotenzial Fledermäuse	9
5.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
5.1	Vorhaben und Wirkfaktoren	9
5.2	Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	9
5.2.1	Verletzungs- und Tötungsverbot	9
5.2.2	Störungsverbot	10
5.2.3	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	10
5.2.4	Verbot der Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen.....	11
6.	Hinweise zu Maßnahmen	12
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von besonders geschützten Arten	12
6.1.1	Bauzeitenregelung.....	12
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	12
6.2.1	Entwicklung eines Ersatzlebensraums für die Feldlerche und andere Feldvögel.....	12
7.	Zusammenfassung	13
8.	Literatur	14
9.	Anhang (Karte)	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Kartiertage.	5
Tabelle 3-1: Artenliste Vögel	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Lage des Plangebiets.....	4
Abbildung 2-2: Blick längs des Feldwegs am Westrand des Plangebiets nach Norden.....	4

Karten

Karte 1: Reviermittelpunkte Brutvögel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. plant eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Ost in östlicher Richtung. Zu diesem Zweck wird derzeit der B-Plan 128K „Gewerbegebiet Ost - Die langen Äcker“ aufgestellt.

Um die artenschutzrechtlichen Belange beurteilen zu können, wurde im Auftrag der Stadt Neustadt eine Kartierung der Brutvögel sowie eine Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse durchgeführt. Darauf aufbauend wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der auch Hinweise zu artenschutzrechtlich veranlassten CEF-Maßnahmen enthält. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht Bestandteil des Auftrags.

2. Untersuchungsgebiet

Das geplante Gebiet liegt am Ostrand der Kernstadt von Neustadt a. Rbge. (Abbildung 2-1) und besitzt eine Größe von ca. 10 ha. Es befindet sich östlich benachbart zum bestehenden Gewerbegebiet Ost und wird im Wesentlichen durch Ackerflächen geprägt, die im Jahr 2018 mit Mais, Raps und Getreide bestellt waren. Am Westrand verläuft ein durchgehender Feldweg, der beiderseits von Gräben sowie jeweils auf Teilabschnitten von Gebüsch und Hochstaudenfluren gesäumt wird (Abbildung 2-2). Am Südrand des Gebietes liegt ebenfalls ein größerer Gebüschstreifen. Im Norden durchzieht ein weiterer Feldweg das Gebiet in Ost-West-Richtung, der teils von kleineren Gebüsch gesäumt wird. Weitere Gehölze sind im Gebiet nicht vorhanden.

Direkt westlich benachbart zum Plangebiet befinden sich gewerblich genutzte Flächen, im Norden, Osten und Süden grenzt offene Feldflur an. Soweit es zur artenschutzrechtlichen Beurteilung notwendig war, wurden auch randlich benachbarte Bereiche der Feldflur bis ca. 100 m Entfernung mit kartiert.

Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Fauna bzw. Brutvögel bedeutsame Bereiche werden vom Plangebiet nicht berührt.



Abbildung 2-1: Lage des Plangebiets (rot umrahmt). Kartengrundlage: OpenStreetMap.



Abbildung 2-2: Blick längs des Feldwegs am Westrand des Plangebiets nach Norden.

Methoden

2.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auf Wert gebende Feldvogelarten auch in angrenzenden Bereichen geachtet. Es wurden sechs Begehungen entweder in den frühen Morgenstunden oder nachts im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni 2018 durchgeführt (Tabelle 2-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die teilweise über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

2.2 Quartierpotenzial Fledermäuse

Für diese Artengruppe fand keine Arterfassung statt. Es wurde das Potenzial der im Gebiet vorhandenen Gehölze als Fledermausquartiergebiet beurteilt. Dazu erfolgte vor Belaubung eine Begehung tagsüber, bei der das Quartierpotenzial der Gehölze, d.h. das Vorhandensein von Höhlen und Spalten vom Boden aus in Augenschein genommen wurde.

Tabelle 2-1

Datum	Wetter
12.03.2018 (morgens)	bedeckt, zeitweise leichter Regen, ca. 7°C, windstill
03.04.2018 (morgens)	bedeckt, ca. 8°C, leichter bis mäßiger Wind
23.04.2018 (morgens)	halb bedeckt, ca. 15°C, erst windstill, später mäßiger Wind
08.05.2018 (morgens)	sonnig, ca. 12°C, windstill
22.05.2018 (nachts)	gering bewölkt, ca. 18°C, windstill
31.05.2018 (morgens)	sonnig, ca. 20°C, wenig Wind
12.06.2018 (morgens)	bedeckt, ca. 12°C, fast windstill

3. Ergebnisse

3.1 Brutvögel

Im Plangebiet wurden 20 Brutvogelarten nachgewiesen (Tabelle 3-1). Dabei wurden auch einige Brutvorkommen einbezogen, deren Reviermittelpunkt zwar knapp außerhalb des Plangebiets liegt, die aber das Gebiet randlich auch als Teil ihres Reviers nutzen. Bei den anderen beobachteten Arten handelt es sich um Gastvögel bzw. um Arten, die lediglich einmal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet, d.h. nur mit dem Status „Brutzeitfeststellung“ festgestellt wurden. Insgesamt wurden im Bereich des Plangebietes 38 Vogelarten beobachtet.

Die Brutvögel des Gebietes lassen sich in zwei Lebensgemeinschaften einteilen. Zum einen handelt es sich um Feldvögel, d.h. Arten, die die offene bis halboffene Agrarlandschaft besiedeln. Zum anderen kommen im Gebiet verschiedene Gehölzbrüter vor.

Als Bodenbrüter der offenen Landschaft ist die gefährdete Feldlerche am nördlichen Rand des Gebietes mit einem Revier vertreten (Karte 1). Der Reviermittelpunkt liegt zwar knapp außerhalb des Gebietes (ca. 20 m nördlich), aber die Feldlerche war hier zeitweise auch innerhalb des Plangebietes zu beobachten. Drei weitere Reviere sind der Feldflur östlich des Plangebietes zuzurechnen; diese Reviermittelpunkte liegen ca. 110, ca. 165 und ca. 280 m außerhalb des Gebietes (Karte 1). Die Schafstelze wurde mit einem Revier innerhalb des Gebietes nachgewiesen. Es handelt sich ebenfalls um einen Bodenbrüter, der nicht auf Gehölze angewiesen ist.

Erwähnt sei noch, dass das stark gefährdete Rebhuhn als typische Feldvogelart nicht im Plangebiet selbst, sondern an einem Feldrain ca. 200 m östlich des Gebietes beobachtet wurde (einmalige Beobachtung am 12.03.2018).

Einige weitere Arten sind im Allgemeinen in der halboffenen Feldflur dort zu finden, wo einzelne Feldgehölze oder Hecken stocken. Eine typische Art ist die auf der Vorwarnliste verzeichnete Goldammer, die zwar am Boden brütet, jedoch Gehölze als Singwarten nutzt. Die Goldammer ist im Gebiet mit zwei Revieren vertreten. Ebenfalls charakteristisch für Säume mit Gehölzen ist die Dorngrasmücke, die im Gebiet mit vier Revieren vertreten ist. Der Sumpfrohrsänger ist u.a. für Bereiche mit gut ausgeprägten, krautreichen Saumstreifen oder Brachflächen in der Feldflur typisch. Er wurde am Grabensaum am nordwestlichen Rand des Gebietes nachgewiesen. Ein Revier der Rohrammer befindet sich an einem Graben mit Röhrichtvegetation am Südwestrand des Gebietes.

Der gefährdete Bluthänfling brütet in Gehölzen, sucht seine Nahrung aber in offenem Gelände. Diese Art besiedelt die Agrarlandschaft, wenn diese noch eine ausreichende Strukturvielfalt aufweist. Wichtig ist das Vorhandensein von Hochstaudenfluren und selten gemähten Saumstrukturen als Nahrungshabitat.

Der andere Teil der Brutvogelarten im Gebiet ist nicht an die Feldflur gebunden, sondern brütet in verschiedenen Gehölztypen, z.B. im Wald oder auch in Gehölzen im Siedlungsbereich. Es handelt sich dabei teils um allgemein verbreitete Arten wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke, die im Plangebiet jeweils mit mehreren Revieren vertreten sind. Erwähnenswert ist das recht häufige Vorkommen der auf der Vorwarnliste verzeichneten Nachtigall, die im Gebiet selbst bzw. randlich mit drei Revieren vertreten ist. Sie nutzt allgemein Laubgebüsche in engem räumlichem Zusammenhang mit Bereichen mit dichter und hoher Krautschicht aus Stauden, Gräsern oder rankenden Pflanzen als Bruthabitat, wobei sie ihr Nest dicht über dem Boden anlegt. Der breite, teils mit ausgedehnten Gebüsch bestandene Wegsaum am Westrand des Gebietes sowie der Feldgehölzstreifen am Südostrand des Gebietes stellen gut geeignete Bruthabitate der Art dar. Auch der Gelbspötter (ebenfalls Vorwarnliste) nutzt die Gebüsche am Westrand des Gebietes zur Brut.

Alle eben genannten Arten legen ihr Nest frei an. Als Höhlenbrüter wurden Blau- und Kohlmeise mit jeweils einem Revier am Westrand des Gebietes festgestellt. Als konkreter Brutplatz werden allerdings wahrscheinlich entweder Nistkästen oder Gebäude im bestehenden Gewerbegebiet außerhalb des Plangebietes genutzt, da Höhlenbäume oder entsprechende Strukturen innerhalb des Plangebietes fehlen.

Als Nahrungsgäste wurden im Plangebiet u.a. die Arten Star (Tagesmaximum ca. 70 Tiere), Rabenkrähe (ca. 40 Tiere), Dohle (ca. 40 Tiere) Feld- und Haussperling (ca. 30 bzw. ca. 10 Tiere), Haussperling (ca. 10), Ringeltaube (ca. 15 Tiere) und Stieglitz (ca. 5 Tiere) beobachtet. Nahrungsfüge wurden von den drei Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan sowie Mäusebussard beobachtet. Beobachtungen von Überflügen im Rahmen des großräumigen Zugeschehens ohne Bezug zum Gebiet ergaben sich für die Arten Blässgans und Graugans (ca. 180 bzw. ca. 30 Tiere) und Kranich (ca. 60 Tiere).

In der Gesamtbilanz wurden im Gebiet zwei in Niedersachsen und deutschlandweit gefährdete Brutvogelarten (Feldlerche, Bluthänfling) nachgewiesen, darüber hinaus sind drei weitere Arten auf der niedersächsischen Vorwarnliste verzeichnet (derselbe Status gilt für die regionale Einstufung im Tiefland Ost). Deutschlandweit wird eine Art auf der Vorwarnliste geführt.

Für eine Bewertung des Gebietes nach dem Verfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013) ist die Gebietsgröße nicht ausreichend. Aufgrund des Vorkommens von zwei gefährdeten Brutvogelarten und einer recht gut ausgeprägten Brutvogelgemeinschaft von Gehölzbrütern am westlichen und südlichen Rand des Gebietes einschließlich Arten der Vorwarnliste ist dem Untersuchungsgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung als Bruthabitat zuzumessen.

Tabelle 3-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	*	§		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§		1
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	ÜF				§	I	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§		1
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	*	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		4
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	§		1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§		1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V	V	§		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	*	V	V	§		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§		2
Graugans	<i>Anser anser</i>	ÜF	*	*	*	§		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§		1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	V	§		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§		4
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZ	*	*	*	§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		1
Kranich	<i>Grus grus</i>	ÜF	*	*	*	§§	I	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§		2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	*	V	V	§		3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§		
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	*	*	*	§		1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§		1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	V	2	2	§§	I	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BZ	*	*	*	§		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	*	§§	I	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§		1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	V	V	§		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	*	*	§		1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZ	*	*	*	§		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BZ	*	*	*	§		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§		3

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status (Revierkartierung): BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

3.2 Quartierpotenzial Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine als Quartier geeigneten Strukturen vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Gehölze gefunden, die als Quartier geeignete Höhlen oder Spalten aufweisen. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass größere Bäume mit einem geeignetem Stammdurchmesser im Gebiet fehlen.

4. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Geplant ist die Ausweisung von Gewerbeflächen. Die verkehrliche Erschließung soll über die Verlängerung der Konrad-Zuse-Straße im Norden sowie über einen Abzweig vom Rudolf-Diesel-Ring im Süden erfolgen. Die Gehölze, die entlang des Feldwegs am Westrand des Plangebietes stocken, werden im Wesentlichen erhalten. Der B-Plan (Stand 13.09.2018) sieht hier eine Grünfläche unter weitgehendem Erhalt bestehender Gebüsche vor, die entlang der gesamten Westgrenze des Plangebietes verläuft, mit Ausnahme der beiden Erschließungsstraßen. Auch am Südrand des Gebietes wird ein Teil des dortigen Gehölzstreifens erhalten. Ein zusätzlicher, 10-13 m breiter Grünstreifen mit der Zweckbestimmung ökologische Ausgleichsmaßnahmen wird am Ostrand des Plangebietes entstehen. Geplant sind geschlossene Gehölzpflanzungen mit gebietseigenen Laubgehölzen.

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende prinzipiell mögliche, artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren:

- Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten infolge der Überbauung ihres Lebensraums
- Verletzung und Tötung von besonders geschützten Tierarten während der Bauphase
- Störungen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten

4.2 Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

4.2.1 § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

- **Vögel**

Eine Verletzung von Vögeln wäre grundsätzlich dann zu befürchten, wenn während der Brutzeit Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört würden. Dies betrifft einerseits die in Ackerflächen bzw. Feldsäumen nistenden Bodenbrüter, andererseits die in Gehölzen brütenden Arten.

Im Fall der Gehölzbrüter kann der Eintritt des Verbotstatbestands leicht verhindert werden, indem wie allgemein üblich eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen im Herbst oder Winter, d.h. außerhalb der Brutzeit stattfindet. Darüber hinaus darf die Vorbereitung des Baufelds im Bereich der Ackerflächen zum Schutz von Feldvogelarten nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten erfolgen, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August.

Entsprechende Bauzeitenregelungen sind Abschnitt 5 zu entnehmen.

- **Fledermäuse**

Quartiere von Fledermäusen sind im untersuchten Gehölzbestand nicht vorhanden. Damit ist eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen während der Bauphase von vornherein nicht zu befürchten.

4.2.2 § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- **Vögel**

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass bedingt durch die Lage des Gebietes benachbart zu einem bestehenden Gewerbegebiet sowie durch Freizeitnutzung (Spaziergänger, freilaufende Hunde usw.) das Störungsniveau im Gebiet bereits recht hoch ist. Besonders störepfindliche Arten kommen deshalb im Plangebiet nicht vor.

Durch die vorgeschlagene Bauzeitenregelung (s. Abschnitt 5) werden Störungen während der Bauphase minimiert. Auch wenn letztlich nicht auszuschließen ist, dass einzelne Vogelindividuen durch Bauarbeiten gestört werden könnten, sind derart erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten führen könnten, nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die spätere Nutzung als Gewerbegebiet, da auch im Umfeld des Plangebietes keine besonders störepfindlichen Arten festgestellt wurden.

- **Fledermäuse**

In Bezug auf Fledermäuse ist grundsätzlich zu überprüfen, ob regelmäßig genutzte Transfer Routen durch das Vorhaben unterbrochen werden könnten, so dass es zu einer Desorientierung von Fledermäusen und ggf. zu einer Trennung von Teilhabitaten kommen könnte. Dies ist hier jedoch nicht zu befürchten. Die Gehölzstreifen im Gebiet sind zwar teils gut ausgeprägt, so dass sie prinzipiell als Leitlinie für Fledermäuse dienen können. Sie sind aber bereits aktuell fragmentiert, da sie durch breite Lücken unterbrochen sind oder in der offenen Landschaft enden. Durchgehende Gehölzstrukturen, die von potenziellen Quartiergebietes zu Jagdgebieten führen könnten, sind deshalb im Plangebiet nicht vorhanden. Durch eine flächenmäßig eng begrenzte Entnahme von Gehölzen im Bereich der Zufahrtsstraßen ist keine Verschlechterung der Habitatsituation zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten führen könnte.

4.2.3 § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- **Vögel**

Infolge der Bebauung von Ackerflächen tritt ein Lebensraumverlust von Feldvögeln auf. Betroffen sind davon einerseits Vögel, die aktuell im Gebiet selbst brüten wie hier die Schafstelze und die Dorngrasmücke. Andererseits können auch Vögel betroffen sein, die entweder ihren Reviermittelpunkt zwar außerhalb des Gebietes haben, dieses selbst jedoch als wichtigen Teil ihres Reviers nutzen oder die so nahe am geplanten Gewerbegebiet brüten, dass sie durch den entstehenden Kulisseneffekt der Gebäude oder der Randbegrünung verdrängt werden könnten. Beides trifft auf das Feldlerchenrevier am Nordrand des Plangebietes zu, so dass mit dem Verlust dieses Reviers zu rechnen ist. Die anderen, im Umfeld des Plangebietes festgestellten Feldlerchenreviere liegen alle weit genug entfernt zum Gebiet (Reviermittelpunkte über 100 m außerhalb des Plangebietes), so dass in Bezug auf diese Reviere keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind (vgl. Karte 1).

In Bezug auf die in Gehölzen brütenden Vögel tritt kleinflächig ein Verlust von Gehölzen im Zuge der verkehrlichen Erschließung auf. Dieser wird flächenmäßig allerdings mehr als kompensiert durch die geplanten Gehölzpflanzungen am Ostrand des Gebietes. Damit ist in Bezug auf Gehölzbrüter eine Verringerung von Bruthabitaten nicht zu befürchten.

Es verbleibt also der Verlust eines Feldlerchenreviers sowie der Verlust von mehreren Revieren ungefährdeter Arten der Feldflur (Schafstelze, Dorngrasmücke), der zu kompensieren ist. Als gefährdete Art ist die Feldlerche in besonderer Weise vom Vorhaben betroffen. Sie weist landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (NLWKN 2011). Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) notwendig (siehe Abschnitt 5). Diese Maßnahme kommt in gleicher Weise den im Gebiet brütenden, ungefährdeten Feldvogelarten zugute, so dass für die ungefährdeten Vogelarten keine eigene Maßnahme erforderlich ist.

- **Fledermäuse**

Quartiere sind nicht betroffen. Damit liegt keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor.

4.2.4 § 44 Abs. 1 Nummer 4 BNatSchG (Verbot der Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen)

Europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

5. Hinweise zu Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von besonders geschützten Arten

5.1.1 Bauzeitenregelung

Gehölze außerhalb des Waldes sowie von gärtnerisch genutzten Grundflächen oder Kurzumtriebsplantagen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG generell nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. gefällt oder gerodet werden. Durch diese Regelung wird eine Zerstörung von Nestern und eine Verletzung bzw. Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln vermieden. Die Vorbereitung des Baufelds im Bereich der Ackerflächen einschließlich der Feldsäume darf zum Schutz von Feldvogelarten nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August erfolgen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

5.2.1 Entwicklung eines Ersatzlebensraums für die Feldlerche und andere Feldvögel

Gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörde der Region Hannover¹ wird die Anlage eines Brachstreifens empfohlen. Durch diese Maßnahme soll insbesondere die Nahrungsversorgung der Feldlerche verbessert und damit eine höhere Revierdichte im Umfeld ermöglicht werden. Diese Maßnahme kommt gleichzeitig den hier auch im Gebiet brütenden, ungefährdeten Vogelarten Schafstelze und Dorngrasmücke zugute. Gemäß Naturschutzbehörde ist für den Verlust eines Feldlerchenreviers wie im vorliegenden Fall eine Kompensationsfläche von 2.000 m² vorzusehen. Die CEF-Maßnahme muss in einem geeigneten Lebensraum, d.h. in der offenen Feldflur positioniert werden.

Folgende Vorgaben der Region Hannover sind bei der Anlage des Brachstreifens allgemein zu beachten:

- die Breite des Brachstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- der Brachstreifen darf nicht entlang von Wegen angelegt werden
- er muss ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- er darf sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden
- er muss außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen angelegt werden.

Das im Eigentum der Stadt Neustadt befindliche Flurstück 44/11, Flur 7 in der Gemarkung Empede ist grundsätzlich als Maßnahmenfläche geeignet. Allerdings sollte der Feldlerchenlebensraum am westlichen Rand dieses Flurstücks eingerichtet werden, da am Ostrand des Flurstücks mehrere größere Gehölze vorhanden sind. Ein Abstand von mindestens 100 m zu größeren Gehölzen lässt sich auf dem Flurstück aber realisieren.

Aus der Sicht von Abia wird empfohlen, den Brachstreifen jährlich ab Mitte August zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Zusätzlich sollte der der Brachstreifen alle drei Jahre im Herbst umgebrochen werden, ohne dass eine Neuansaat erfolgt.

¹ Region Hannover, Team Naturschutz: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

6. Zusammenfassung

Im Rahmen des B-Plans 128K „Gewerbegebiet Ost - Die langen Äcker“ wurde im Auftrag der Stadt Neustadt eine Kartierung der Brutvögel sowie eine Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse durchgeführt. Darauf aufbauend wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Im Plangebiet wurden 20 Brutvogelarten nachgewiesen. Hinzu kommen verschiedene Gastvögel sowie Arten, die lediglich mit dem Status „Brutzeitfeststellung“ festgestellt wurden. Insgesamt wurden im Bereich des Plangebietes 38 Vogelarten beobachtet. Die Brutvögel des Gebietes lassen sich in zwei Lebensgemeinschaften einteilen. Zum einen handelt es sich um Feldvögel, d.h. Arten, die die offene bis halboffene Agrarlandschaft besiedeln. Zum anderen kommen im Gebiet verschiedene Gehölzbrüter vor.

In der Gesamtbilanz wurden im Gebiet zwei in Niedersachsen und deutschlandweit gefährdete Brutvogelarten (Feldlerche, Bluthänfling) nachgewiesen, darüber hinaus sind drei weitere Arten auf der niedersächsischen Vorwarnliste verzeichnet (derselbe Status gilt für die regionale Einstufung im Tiefland Ost). Deutschlandweit wird eine Art auf der Vorwarnliste geführt. Aufgrund des Vorkommens von zwei gefährdeten Brutvogelarten und einer recht gut ausgeprägten Brutvogelgemeinschaft von Gehölzbrütern am westlichen und südlichen Rand des Gebietes einschließlich von Arten der Vorwarnliste ist dem Untersuchungsgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung als Bruthabitat zuzumessen.

In Bezug auf Fledermäuse sind im Plangebiet keine als Quartier geeigneten Strukturen vorhanden. Es wurden keine Gehölze festgestellt, die als Quartier geeignete Höhlen oder Spalten aufweisen.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände lässt sich bei Anwendung der im Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindern. Notwendig sind eine Bauzeitenregelung und eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche, die gleichermaßen auch ungefährdeten Feldvogelarten zugute kommt. In Bezug auf in Gehölzen brütende Arten tritt kein Lebensraumverlust ein.

7. Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55-69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8. Anhang (Karte)